

Satzung für den Turnverein Weißbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turnverein Weißbach e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Amtsberg OT Weißbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Marienberg eingetragen, die Registriernummer ist: ...808.....
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die allgemeine sportliche Betätigung auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel der Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für alle Interessierten und insbesondere für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen.
 - c) Der Verein widmet sich dem Freizeit- und Breitensport.
 - d) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - f) die Beteiligung an Wettkämpfen und Vorführungen.

§ 3 Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund Sachsen e.V.,
 - b) Kreissportbund Mittleres Erzgebirge.
- (2) Die Abteilungen des Vereins sind Mitglied in den einzelnen Sportverbänden und erkennen die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Vereine gemäß Absatz (1).

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Nur natürliche Personen können Mitglied im Verein werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Das Lebensalter der ordentlichen Mitglieder ist dabei nicht von Bedeutung.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn:
 - a) sich die jeweiligen Personen um den Verein besonders verdient gemacht haben,
 - b) die jeweiligen Personen das 60. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 30 Jahre Mitglied im Verein sind.

Mitgliedschaft und Verdienste im SV Fortuna Weißbach e.V. werden dabei berücksichtigt.

- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes usw.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte- und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
- (2) Das Gesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliedsliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Eine Kündigungsfrist muß nicht eingehalten werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 9 der Satzung in Verzug ist.
- (4) Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absenden der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beiträge, bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt und so ein wichtiger Grund zum Ausschluss gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist, ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Die Beschwerde ist zu begründen, sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beitragsordnung und Beitragspflicht

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe der Beiträge gemäß Absatz (1) und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, falls ein Ordnungsverfahren gegen ihm eingeleitet wird, sich dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.
- (2) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans des Vereins Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) Gleiches gilt für Verfahren gemäß § 8 der Satzung.
- (4) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Ist das betroffene Mitglied nicht mit der Entscheidung des Gesamtvorstandes einverstanden, hat es das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 11 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (2) Alle Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang in der Sportstätte. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz (2) gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und per Handzeichen.
- (7) Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese muß spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen zur Tagesordnung.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Gesamtvorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung vorliegen.
- (9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regel ausgeschlossen.
- (10) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (11) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - c) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschüsse,
 - h) Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen,
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - j) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 14 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Abteilungsleitern,
 - e) dem Jugendwart,
- (2) Personalunion ist unzulässig.
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (5) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (7) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Vorstand gemäß §26 BGB

- (1) Der Verein ist gerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Alle Beschlüsse werden in der Niederschrift im Wortlaut festgehalten.

§ 18 Satzungsänderungen

- (3) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 19 Vereinsordnungen

- (1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
- a) Beitragsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Geschäftsordnung,
 - d) Jugendordnung.

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer, entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Über Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Amtsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.09.2001 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Amtsberg, den 13.09.2001

Unterschriften:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____